



Petition

Schutz der Wohnquartiere vor Ausweitung des Sexgewerbes

Die massive Ausweitung des Sexgewerbes gefährdet den Charakter von Wohnquartieren und -strassen des unteren Kleinbasels. Diese sind geprägt von einem sehr grossen Anteil an Wohnungen, Quartier-Geschäften und Gewerbebetrieben, kulturellen und sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Heime der Behinderten- und Betagten-Betreuung, Kirchen etc. und dem friedlichen Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichsten Kulturen. Der Erhalt des durchmischten Arbeitens und Wohnens (Familien- und Einzelhaushalte, grössere und kleinere Gewerbe, Dienstleistungs- und Kulturbetriebe) wird durch die Ausweitung des Sexgewerbes gefährdet.

Die Einhaltung von Grundregeln einer guten Nachbarschaft sind unverzichtbare Bedingungen für das Funktionieren dieser Gemeinschaften. Dazu gehören z.B. Sicherheit und „milieufreie“ Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum, auf den Trottoirs und Strassen für Erwachsene wie für Kinder, auch am Abend und in der Nacht, sowie die Einhaltung einer vernünftigen Nachtruhe. Diese Bedingungen werden mit der Ausweitung des Sexgewerbes und dessen exzessiver Immissionen (Lärm, Verkehr, vorschriftswidriges Parkieren) grundlegend verletzt. Im Interesse des Erhalts des ruhigen und sicheren Wohnens in unseren Quartieren müssen dringend Massnahmen gegen die rücksichtslose Ausdehnung der Sexbetriebe ergriffen werden, insbesondere da gleiche oder ähnliche Entwicklungen auch in anderen Quartieren stattfinden.

Die unterzeichneten Personen fordern die Ausarbeitung wirksamer Massnahmen bzw. griffiger Gesetze zum Schutz von Wohnquartieren sowie die strikte Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

Falls sich erweist, dass diese nicht ausreichen, müssen die bestehenden Gesetze ergänzt oder Neue geschaffen werden.

Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Bordelle, Kontaktbars Cabarets, Klubs sollen im Sinne der Umweltverträglichkeit einer generellen Bewilligungspflicht unterstehen.
Darin sind u.a. zu regeln:
 - Bedingungen für den Betrieb, insbesondere Lärmvorschriften. In Wohnquartieren ist ein hinreichender Abstand zu pädagogischen und sozialen Einrichtungen zu berücksichtigen.
 - Öffnungszeiten in Wohnzonen bis max. 23h
 - In Hinterhöfen von Wohnzonen dürfen keine Sexbetriebe (Kontaktbars, Sauna, Cabarets etc.) eingerichtet werden.
 - Verkehrs- und Parkkonzept für die Gäste
 - Einhaltung der Nachtruhe, Sicherheit der Anwohner, Verantwortung der Betreiber auch im Aussenbereich (analog der Wirtehaftung)
 - Standards für die Mitarbeiterinnen (Quartierübliche Bekleidung bis zum Arbeitsplatz)
 - Einführung einer Bedürfnisklausel: Verhinderung einer Konzentration von Sexbetrieben in Wohnquartieren.
 - Festlegung von max. Anzahl zugelassener Betriebe pro Strasse/Quartier

Ausserdem sind wirksame polizeiliche **Kontrollmechanismen für die erteilten Bewilligungen** aufzubauen, Anwohnende können keine Kontrollfunktionen übernehmen.

Das wilde Parkieren von Autos auf der Strasse und Trottoirs ist mit baulichen Massnahmen zu unterbinden.

Der lärmige Suchverkehr der Freier ist in der Umgebung von Sexbetrieben mit punktuellen Nacht Fahrverboten für quartierfremden Verkehr zu verhindern.

- Zugleich ist das **Wohnraumfördergesetz von Basel Stadt bezüglich der Zweckentfremdung** durch das Prostitutionsgewerbe zu präzisieren. Der Vorschlag soll sich nicht gegen das Ausüben eines stillen Gewerbes in der Wohnung richten: Die Nutzung eines Teils des Wohnraums durch die Inhaberin bzw. den Inhaber oder ihrer bzw. seiner Angehörigen zur Berufsausübung, **sofern die gewerbliche Nutzung ohne nennenswerten Publikumsverkehr und ohne nennenswerte Immissionen für die Nachbarschaft erfolgt**, soll möglich bleiben.
- **Die Sexarbeit** ist im Sinne eines gewerbemässigen Angebots betrieblicher Infrastrukturen zum Zwecke einzelner oder gemeinsamer Nutzung durch eine oder mehrere Sexarbeiter/innen gesetzlich zu definieren und damit **als Gewerbe zu anerkennen**.

Basel, 10. April 2012

	Name, Vorname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Adresse Strasse und Hausnummer	Unterschrift
				

5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Hinweise: Eine Petition darf von jeder Person (auch Minderjährige, Ausländer, etc.) einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichneten übernehmen keinerlei Verpflichtungen. Leere Formulare dürfen beliebig kopiert werden. Unterzeichnete Formulare bitte bis am 10. Mai 2012 im STS KB abgeben.

Anwohnergruppe Amerbachstrasse c/o Stadtteilsekretariat Klybeckstrasse 61 4057 Basel	Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei: hallo@kleinbasel.org
---	--